

# Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023

## § 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet:  
„Förderverein der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grund- und Mittelschule Katzwang.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Beihilfen für schulische Veranstaltungen oder Arbeitsgemeinschaften,
  - die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - die Ausgestaltung von Schulräumen,
  - die Förderung von Fort- und Weiterbildung der Schüler,
  - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrkräften,
  - und Bekanntmachung der Angebote, Anliegen und Probleme gegenüber der Öffentlichkeit.
- 2.3 Die Mittel zur Erfüllung der Satzungszwecke erhält der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Geld- und Sachspenden,
  - Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen und
  - sonstige Zuwendungen

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fördern wollen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Zustimmung von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 4.2 Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung von Beiträgen verbunden. Die Festlegung des Jahresbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Er wird einmal bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt.
- 4.3 Die Mitgliedsrechte ruhen, solange ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch, Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.1.1 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann mit drei Monaten Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- 5.1.2 Ein Mitglied kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe zählen:
- Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung.
  - Vereinsschädigendes Verhalten
  - Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Der Vorstand

# Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023

6.2 Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Stimmrecht, Beschlussfassung, Vereinsämter**

7.1 In den einzelnen Vereinsorganen sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

7.2 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.3 Die Beschlussfassung geschieht offen, auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim.

7.4 Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Schriftführer und maximal acht Beisitzern.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

8.3 Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

8.4 Beisitzer sollen als Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche tätig werden.

8.5 Zu Beisitzern sollen wenigstens zwei Vertreter des Elternbeirats gewählt werden. Ersatzweise können auch vom Elternbeirat vorgeschlagene Mitglieder, die nicht im Elternbeirat sind, in den Vorstand gewählt werden.

8.6 Mindestens ein (1) von der Lehrerschaft der Grund- und Mittelschule Katzwang vorgeschlagenes Mitglied ist in den Vorstand zu wählen.

8.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

## **§ 9 Wahl und Amtsperiode**

9.1 Jedes Mitglied des Vorstandes wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

# Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023

- 9.2 Die Amtsperiode des gesamten Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl des letzten Vorstandsmitgliedes und endet mit der satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes.
- 9.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Handelt es sich hierbei um das gemäß § 8 Ziffer 8.6 gewählte Mitglied, so hat die Lehrerschaft der Grund- und Mittelschule Katzwang das Vorschlagsrecht für das Ersatzmitglied.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 10.2 Er hat neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten mindestens folgende weitere Aufgaben:
- (a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie deren vorläufige Tagesordnung;
  - (b) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen;
  - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (d) Führung einer Mitgliederliste;
  - (e) Laufende Buchführung, mindestens durch Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung der Vereinskasse;
  - (f) Erstellung eines Haushaltsplanes;
  - (g) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Vorstandstätigkeit.
- 10.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Ankündigung im Mitteilungsblatt Katzwang/Worzeldorf/Kornburg erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
- 11.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss unverzüglich eine solche einberufen, wenn mindestens ein Sechstel aller Mitglieder es namentlich und schriftlich von ihm verlangt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023

11.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

12.2 Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail an den Vorstand eingereicht werden.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dieser Satzung ergebenden, folgende weitere Aufgaben:

- (a) Beschluss der Tagesordnung;
- (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- (c) Entgegennahme der Berichte der Revisoren;
- (d) Entlastung des Vorstandes;
- (e) Wahl der Vorstände und Revisoren;
- (f) Beschluss des Haushaltplans;
- (g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (vgl. dazu §§14 und 15)
- (i) Behandlung vorliegender Anträge.

12.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Revisoren**

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, die der Versammlung vor der Entlastung des Vorstandes mündlich oder schriftlich zu berichten haben, ob der Vorstand die Vereinsgeschäfte nach dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt hat.

13.2 Die Revisoren überprüfen insbesondere die Kassenführung und bestätigen die ordnungsgemäße Führung durch ihre Unterschrift unter den vom Schatzmeister zu diesem Zweck erstellten Jahresabschluss.

13.3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Revisoren ausreichende Einsicht in alle Vereinsunterlagen erhalten.

13.4 Die Revisoren müssen voll geschäftsfähige Personen sein, die aber nicht notwendigerweise dem Verein angehören müssen.

# **Satzung des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Katzwang e.V. – Stand 11/2023**

## **§ 14 Satzungsänderung**

- 14.1 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 14.2 Die beantragten Änderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§15 Auflösung**

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Grund- und Mittelschule Katzwang mit Sitz in Nürnberg, Katzwanger Hauptstraße 19, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

- 16.1 Die Vereinsorgane tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vorgangs für die im Beschluss genannte Sitzung zugelassen werden. Der Öffentlichkeit kann Rederecht eingeräumt werden.
- 16.2 Über jeden Zusammentritt eines Vereinsorgans ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Ort, den Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse mit denen sie gefasst wurden enthält. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen, den Vereinsunterlagen beizufügen und zur Aufbewahrung am Sitz des Vereins, der Grund- und Mittelschule Katzwang, Katzwanger Hauptstr. 19, zu hinterlegen.
- 16.3 Einladungsschreiben zu Organversammlungen und sonstige Anschreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

**Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2023 beschlossen**